

Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Tagebau Welzow-Süd 2023 bis 2035

Die Lausitz Energie Bergbau AG hat mit Schreiben vom 30.07.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Tagebau Welzow-Süd 2023 – 2035 beantragt.

Der Antrag umfasst folgende Gewässerbenutzungen:

- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) in einer Höhe von max. 54 Mio. m³/a
- Einleitung des gehobenen Grundwassers in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Absenken und Umleiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Dichtwand Welzow-Süd (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Die Gewässerbenutzungen dienen der planmäßigen Fortführung der Kohlegewinnung und der zeitlich nachlaufende Wiedernutzbarmachung im Teilabschnitt 1 (TA I) des Tagebau Welzow-Süd. Die Erlaubnis wurde für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2035 beantragt.

Von den Auswirkungen des Vorhabens sind Flächen der Stadt Spremberg, der Stadt Welzow, der Stadt Drebkau, der Gemeinde Neuhausen/ Spree, des Amtes Altdöbern, der Stadt Großräschen sowie der sächsischen Gemeindeverwaltungen Elsterheide und Spreetal betroffen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG.

Die zuständige Behörde für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR).

Die Vorhabensträgerin hat dafür entscheidungserhebliche Unterlagen zu den Umweltauswirkungen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht inkl. allgemeinverständlicher nichttechnischer Zusammenfassung
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)
- Verträglichkeitsuntersuchungen gem. § 34 BNatSchG (NATURA 2000)
- Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die Antragsunterlagen mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

15. November 2021 bis einschließlich 14. Dezember 2021

- in der **Stadtverwaltung Welzow**, Poststraße 8, 03119 Welzow, Raum 30 während der Dienststunden:

Montag	8.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Mittwoch 8.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.30 – 11.30 Uhr

- in der **Stadtverwaltung Drebkau**, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau im Bauamt, Zimmer 5, während der Dienststunden:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter den Tel.-Nr.: 035602 / 562-36 oder 562-22 gebeten.

- in der **Amtsverwaltung Altdöbern**, Bau- und Ordnungsamt, Marktstraße 1 03229 Altdöbern, Raum 201 zu den folgenden allgemeinen Amtszeiten:

Montag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

- in der **Gemeindeverwaltung Elsterheide**, Am Anger 36, 02979 Elsterheide, OT Bergen im Raum Nr. 1.3. (Sekretariat des Bürgermeisters) während der Dienststunden:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag 9.00 – 11.30 Uhr

- im Bauamt der **Stadtverwaltung der Stadt Großräschen**, Calauer Straße 27, 01983 Großräschen, zu folgenden Zeiten:

Montag 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

- in der **Gemeinde Neuhausen/Spree**, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree, Zimmer 1.15, während der Dienststunden:

Montag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Dienstag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

- in der **Gemeindeverwaltung Spreetal**, kleiner Beratungsraum, Herr Fichtner, Spremberger Straße 25, 02979 Spreetal/ OT Burgneudorf, während der Dienststunden:

Montag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	07:00 – 12:30 Uhr

- in der **Stadtverwaltung Spremberg/ Grodk**, Am Markt 1, 03130 Spremberg/Grodk, Sachgebiet Stadtplanung, im Foyer gegenüber der Anmeldung, während der Dienststunden:

Montag	7.30 – 13.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	7.30 – 13.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/> zugänglich gemacht. Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können zusätzlich auf der Homepage des LBGR <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/> → Bürgerinformation → wasserrechtliche Erlaubnisverfahren eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **14. Januar 2022**, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus oder bei den o. g. auslegenden Gemeinden erheben kann. Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf der o. g. Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).
2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist abgeben können (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).
4. die Teilnahme an dem Erörterungstermin den Beteiligten freigestellt ist. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine

schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das LBGR entschieden wird. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Erlaubnisverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten vom LBGR ausschließlich für das Erlaubnisverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/datenschutz/>